



FORTBILDUNGSORDNUNG DER LANDESPFLEGEKAMMER RHEINLAND-PFALZ

FORTBILDUNGSORDNUNG DER LANDESPFLEGEKAMMER RHEINLAND-PFALZ

Stand: 27.01.2025

Gemäß § 15 Abs. 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Heilberufsgesetz (HeilBG) vom 19.12.2014 (GVBl. 2014, S. 302), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.04.2024 (GVBl. S. 73), und § 9 Abs. 1 Nr. 1 ihrer Hauptsatzung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz durch das Gesetz vom 22. November 2024 und mit Genehmigung des Ministerpräsidenten der Rheinland-Pfalz vom 27.01.2025 die folgende Ordnung.

PRÄAMBEL

Die Fortbildung der in § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 10 Heilberufsgesetz (HeilBG) in der jeweils geltenden Fassung genannten Kammermitglieder erfolgt nach den Bestimmungen der nachfolgenden Ordnung. Sie versteht sich zugleich für freiberufliche Mitglieder als eine Empfehlung und Einladung.

Ziel dieser Ordnung ist, ein an den Herausforderungen der beruflichen Pflege orientiertes Fortbildungsangebot zu initiieren, das im Interesse der Patientensicherheit die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten der Kammermitglieder über das gesamte Berufsleben hinweg auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Praxis sowie der Handlungsfähigkeit erhält und anpasst. Die Fortbildungsordnung entspricht dem in der Berufsordnung der Landespflegekammer niedergelegten Selbstverständnis der Pflegeberufe. Eine hochwertige, qualitätsorientierte, professionelle und interprofessionelle Versorgung obliegt nicht nur der Verantwortung der Arbeitgeber, sondern aller Akteure des Gesundheitswesens. Eine zeitliche Freistellung und Kostenübernahme wird als Wertschätzung und Unterstützung der zur Fortbildung verpflichteten Kammermitglieder verstanden. Die Berufsangehörigen haben die gesundheitlich-pflegerische Verantwortung für ebendiese Versorgung. Zugleich wird die in § 22 Abs. 1 Nr. 1 HeilBG und der Berufsordnung sowie § 5 Abs. 1 2. PflBG verankerte Pflicht zur fachlichen Fortbildung konkretisiert.

Zugleich dient die Fortbildungsordnung dazu

- Pflegefachpersonen in Rheinland-Pfalz zum lebenslangen Lernen zu motivieren, zu orientieren und dieses zu fördern sowie Fortbildung in die Verantwortung der Pflegefachperson zu geben,
- die Profession „Pflege“ in Rheinland-Pfalz inhaltlich weiterzuentwickeln, damit verbunden die Gesundheit der hiesigen Bevölkerung durch hochwertige professionelle Pflege sicherzustellen und die Gesundheit der Pflegefachpersonen zu bewahren,
- ein Fortbildungsangebot für Pflegefachpersonen in Rheinland-Pfalz zu initiieren, das auf aktuellen Prinzipien beruht sowie unabhängig von Verwertungs- und Partikularinteressen entwickelt



FORTBILDUNGSORDNUNG DER LANDESPFLEGEKAMMER RHEINLAND-PFALZ

Gemäß § 15 Abs. 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 7 Heilberufsgesetz Rheinland-Pfalz (HeilBG) vom 19.12. 2014 (GVBl.2014, S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.04.2024 (GVBl. S. 73), und § 9 Abs. 1 Nr. 1 ihrer Hauptsatzung vom 26.01.2016 in der Fassung vom 06.03.2024 erlässt die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz durch Beschluss vom 22. November 2024 und mit Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit Rheinland-Pfalz vom 27.01.2025 die folgende Ordnung.

PRÄAMBEL

Die Fortbildung der in § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 10 Heilberufsgesetz (HeilBG) in der jeweils geltenden Fassung genannten Kammermitglieder erfolgt nach den Bestimmungen der nachfolgenden Ordnung. Sie versteht sich zugleich für freiwillige Mitglieder als eine Empfehlung und Einladung.

Ziel dieser Ordnung ist, ein an den Herausforderungen der beruflichen Pflege orientiertes Fortbildungsangebot zu initiieren, das im Interesse der Patientensicherheit die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten der Kammermitglieder über das gesamte Berufsleben hinweg auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Praxis sowie die Handlungsfähigkeit erhält und anpasst. Die Fortbildungsordnung entspricht dem in der Berufsordnung der Landespflegekammer niedergelegten Selbstverständnis der Pflegeberufe. Eine hochwertige, qualitätsorientierte, professionelle und interprofessionelle Versorgung obliegt nicht nur der Verantwortung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sondern aller Akteure des Gesundheitswesens. Eine zeitliche Freistellung und Kostenübernahme wird als Wertschätzung und Unterstützung der zur Fortbildung verpflichteten Kammermitglieder verstanden. Die Berufsangehörigen haben die gesundheitlich-pflegerische Verantwortung für ebendiese Versorgung. Zugleich wird die in § 22 Abs. 1 Nr. 1 HeilBG und der Berufsordnung sowie § 5 Abs. 1 u. 2 PflBG verankerte Pflicht zur fachlichen Fortbildung konkretisiert.

Zugleich dient die Fortbildungsordnung dazu

- Pflegefachpersonen in Rheinland-Pfalz zum lebenslangen Lernen zu motivieren, zu orientieren und dieses zu fördern sowie Fortbildung in die Verantwortung der Pflegefachperson zu geben.
- die Profession „Pflege“ in Rheinland-Pfalz inhaltlich weiterzuentwickeln, damit verbunden die Gesundheit der hiesigen Bevölkerung durch hochwertige professionelle Pflege sicherzustellen und die Gesundheit der agierenden Pflegefachpersonen zu bewahren.
- ein Fortbildungsangebot für Pflegefachpersonen in Rheinland-Pfalz zu initiieren, das auf aktuellen didaktischen Prinzipien beruht sowie unabhängig von Verwertungs- und Partikularinteressen entwickelt und durchgeführt wird.

§ 1 ZIELE VON FORTBILDUNGEN

- (1) Hochwertige, qualitätsorientierte, professionelle und interprofessionelle gesundheitlich-pflegerische Versorgung setzt die dauerhafte Aufrechterhaltung der eigenen Kompetenzen auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Praxis voraus und dient der stetigen Entwicklung eines professionellen beruflichen Selbstverständnisses.
- (2) Kammermitglieder gem. § 1 Abs. 1 Ziffer 6. bis 10. HeilBG sind nach dieser Ordnung verpflichtet, sich ein Fortbildungsniveau anzueignen, welches sie auf dem Stand ihres jeweiligen Wissens- und Könnens fordert und eine berufliche Weiterentwicklung forciert. Freiwilligen Mitgliedern wird die satzungsgemäße Fortbildung empfohlen.
- (3) In Anlehnung an § 5 Abs. 1 Satz 2 PflBG gehören regelmäßige Fortbildungen im Rahmen des lebenslangen Lernens zu den Berufspflichten, die gem. § 22 Abs. 1 HeilBG und § 6 Berufsordnung definiert sind. Die Nichterfüllung der Fortbildungspflicht ist ahndungsfähig gemäß § 12 HeilBG.

§ 2 ERFORDERLICHE FORTBILDUNGSPUNKTE

- (1) Innerhalb eines Zweijahreszyklus hat jedes Kammermitglied mindestens 40 Fortbildungspunkte zu erarbeiten und nachzuweisen. Dies gilt im Interesse der Sicherheit der Menschen mit Pflegebedarf auch für Teilzeitbeschäftigte ungeachtet des jeweiligen Tätigkeitsumfangs.
- (2) Fortbildung im Sinne dieser Ordnung ist nur eine auf dem HeilBG RLP und dieser Fortbildungsordnung beruhende pflegebezogene Bildungsmaßnahme, die die Handlungsfähigkeit im Beruf erhält, anpasst oder erweitert. Hierzu zählen auch bezugswissenschaftliche Fortbildungen. Auf anderen gesetzlichen Grundlagen beruhende Fortbildungen (z. B. Brandschutz, MPG) sind nicht anrechnungsfähig, es sei denn, diese werden durch diese Fortbildungsordnung ausdrücklich anerkannt.
- (3) Als Fortbildung zählen die in Anlage 1 aufgeführten Bildungsformate und pflegebezogenen Klassen. Fortbildungen dürfen in digitalen Lernformaten erfolgen. Der überwiegende Anteil muss dabei als synchrone Lernform mit Möglichkeit der direkten Interaktion erfolgen.
- (4) Maßnahmen der Fortbildung werden nach Punkten entsprechend der Anlage 1 bewertet.

- (5) Praxisanleitende, die Auszubildende in der praktischen Pflegeausbildung begleiten, können die nach § 4 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) bzw. § 4 Abs. 4 der Landesverordnung zur Ausführung ausbildungs- und prüfungsrechtlicher Vorschriften des Pflegeberufrechts (PflBAPAVO) wahrgenommenen Fortbildungen im Kontext des Zweijahreszyklus dieser Fortbildungsordnung geltend machen.

§ 3 BEGINN UND ENDE DER ERWERBBARKEIT VON FORTBILDUNGSPUNKTEN

- (1) Für alle Mitglieder der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz beginnt mit dem Inkrafttreten der Fortbildungsordnung der erste zweijährige Fortbildungszyklus.
- (2) Der zweijährige Fortbildungszyklus beginnt regelmäßig mit der Kammermitgliedschaft.
- (3) Fortbildungspunkte werden ab Beendigung der Ausbildung erworben.
- (4) Innerhalb eines Zweijahreszyklus erworbene Fortbildungspunkte können auch bei einem Überschuss nicht in den Folgezyklus übertragen werden.
- (5) Sofern eine Berufsausübung tatsächlich nicht mehr erfolgt, etwa bei Renteneintritt oder Berufsunfähigkeit, entfällt der Nachweis von Fortbildungen.

§ 4 VERLÄNGERUNG DES FORTBILDUNGSZYKLUS

- (1) Bei einer mehr als drei Monate andauernden Unterbrechung der Berufstätigkeit, insbesondere wegen Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit oder wegen einer länger als drei Monaten andauernden Erkrankung verlängert sich der Fortbildungszyklus automatisch um die nachgewiesene Zeit der Unterbrechung. Nicht nachgewiesene Unterbrechungszeiten können nicht anerkannt werden.
- (2) Eine Fristverlängerung für längere Urlaubsreisen erfolgt nicht.

§ 5 FORTBILDUNGSNACHWEIS

- (1) Die Fortbildungsanbietenden und -durchführenden tragen für die Erfassung der Teilnehmenden und deren jeweiligen Teilnahmezeiten Sorge. Die Landespflegekammer ist zur Prüfung berechtigt.
- (2) Die Fortbildungsthemen, die Fortbildungszeiten, deren Klassen gem. Anlage 1 dieser Ordnung sowie die Formate der Durchführung und deren Anteile an der bescheinigten Fortbildung sollen detailliert in der Teilnahmebestätigung ausgewiesen werden.

- (3) Die Fortbildungsanbietenden und -durchführenden erstellen im Anschluss an die Fortbildung personalisierte Teilnahmebestätigungen für diejenigen Teilnehmenden, die an der gesamten Fortbildung teilgenommen haben.

§ 6 NACHWEISFÜHRUNG

- (1) Die Mitglieder reichen zeitnah, innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Aufforderung der Landespflegekammer, die für den abgelaufenen persönlichen Fortbildungszyklus angeforderten Fortbildungsnachweise, wenn möglich digital, ein.
- (2) Die Vollständigkeit und Rechtzeitigkeit der nachzuweisenden Teilnahmebestätigungen einschließlich der fehlerfreien Ermittlung im konkreten Zyklus zu erreichenden Fortbildungspunktzahl obliegt ausschließlich dem Mitglied.

§ 7 ÜBERPRÜFUNG DER NACHWEISFÜHRUNG

- (1) Die Landespflegekammer prüft gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 4 HeilBG alle 2 Jahre durch eine zufallsbezogene Stichprobe das Erreichen der nach § 2 erforderlichen Fortbildungspunkte.
- (2) Es ist möglich und zulässig, dass aufgrund der Auswahlsystematik Mitglieder mehrfach hintereinander zur Nachweisführung aufgefordert werden.
- (3) Mitglieder, die im geprüften Fortbildungszyklus das Ziel von mindestens 40 Fortbildungspunkten nicht erreicht haben, haben das Erreichen der fehlenden Fortbildungspunkte unabhängig der im Übrigen zyklusgerechten Fortbildung innerhalb einer Frist von einem Jahr nachzuholen und nachzuweisen. Sie können im darauffolgenden Zyklus unabhängig der Stichprobe erneut zur Nachweisführung aufgefordert werden.

§ 8 INKRAFTTRETEN

Die Fortbildungsordnung tritt nach Genehmigung durch das für die Rechtsaufsicht zuständige Ministerium zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Mainz, den 27.01.2025



Dr. Markus Mai
Präsident